

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

SONSTIGE SONDERGEBIETE

MIT DER ZWECKBESTIMMUNG: -BAU-/HEIMWERKERMARKT MIT

-ANLAGEN FÜR KULTURELLE

-BURO, VERWALTUNG

MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG: -UBESCHWEMMUNGSGEBIET

\*\* ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am\_\_\_\_\_ die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht. Gifhorn, den

Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke Kartengrundlage:

Herausgebervermerk:

Erlaubnisvermerk:

Blattname: Gifhorn

Herausgegeben vom Katasteramt

Ausgabejahr 1988 Grundkarte

ertellt durch das Katasteramt

Der Entwurf des Flachennutzungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt. Gifhorn, den 06.02.1992

Der VA der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 06.02,1992 gen Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erlauterungsberichtes zugestimmt und die offentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.02.u.12.02.92 ortsublice bekanntgemacht. Der Entwurf des Flachennutzungsplanes und des Erlauterungsberichtes haben vom 20.02.1992 bis 20.03.1992gem. § 3 Abs. 2 Bauck offentlich

geänderten Entwurf des Flachennutzungsplanes und " rungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Einschränkung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1, dekannigemacht. Der Entwurf des des Erlauterungsberichtes naben gem. § 3 Abs. 2 BauGB offentlich

### VERFAHRENSVERMERKE

Deutsche Grundkarte 1 : 5000 Blattnummer: 3529/8

Vervielfaltigungserlaubnis für

am 13.10.1983 05103/1-A1 1471/83

Der Rat der Stadt Gifhor

Stadtdirektor

§ 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlosser. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gele-

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am

geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des

rungsberichtes zugestimmt und die eingeschrankte Beteiligung gem.

Der Rat der Stadt Gifhorn hat nach Prufung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Flachennutzungseiner Sitzung am 30.03.1992

Stadtdirektor



kte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 Den Beteiligten wurde vom bis

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplänes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 31,07.92 im Amtsblatt für den Ländkreis Gif horn bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist damit Gifnorn, den 31.07.1992

Stadtdirektor

Gleichzeitig wird der Flachennutzungsplan vom des Beschlusses des Rates der Stadt Git Absatz 6 BauGB in der F

Stadtdirektor

innernalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die verletzung von verfahrens oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HauGB beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend geltend gemacht worden.

Innerhalb von sieben: Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mangel der Abwagung nicht geltend/geltend ge-

## STADT GIFHORN

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der

Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S. 2253) und des § 40 der

Nieders. Gemeindeordnung (NGO) 1.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVB)

der Rat der Stadt Gifhorn diesen Flachennutzungsplän beschlossen.

5. 229) - beide Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung - hat

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1977 TEILPLAN 2

# 50. ÄNDERUNG

- WINKELER STR . - OLDAUSTRASSE -

M 1: 5000